Anzug betreffend Koordination öffentlicher Beschaffungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft

09.5166.01

Die Gesetze über die öffentliche Beschaffung der beiden Basel sind praktisch identisch. Die Verordnungen haben allerdings einen kleinen aber "feinen" Unterschied. In § 8 Abs. 2 der BL-Verordnung heisst es zum Einladungsverfahren: "In der Regel ist mindestens ein auswärtiger Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen". In der BS-Verordnung gibt es den § 12, der mit Ausnahme der vorgenannten Klausel dem § 8 entspricht. Eine Berücksichtigung "auswärtiger Anbieter" sucht man in der BS-Verordnung jedoch vergebens, während die BL-Verordnung zur Einladung auswärtiger Anbieter verpflichtet.

Bei partnerschaftlichen Geschäften gibt es bis anhin keine generellen gemeinsamen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dies führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten, wie jüngste Beispiele aufzeigen.

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Baselbieter - und andere auswärtige Unternehmen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren (offene, Einladungs- und freihändige Verfahren) die gleichen Chancen wie Baselstädtische - Unternehmen haben und auch entsprechend berücksichtigt werden. Speziell bei partnerschaftlichen Geschäften müssen Anbieter aus beiden Kantonen grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob mit dem Regierungsrat von Basel-Landschaft eine Vereinbarung getroffen werden kann, damit bei der öffentlichen Beschaffung bei partnerschaftlichen Geschäften Basel-Stadt und Basel-Landschaft als ein Wirtschaftsraum betrachtet und für die Einladung auswärtiger Anbieter in beiden Kantonen die gleichen liberalen Regeln angewendet werden.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wird als Postulat im Landrat eingereicht.

Christine Heuss, Christophe Haller, Ernst Mutschler, Baschi Dürr, Christian Egeler, Christine Locher-Hoch, Daniel Stolz, Helmut Hersberger